

DAS SCHREIBT DAS TIERSCHUTZRECHT ÜBER DIE KATZENHALTUNG VOR

Glückliche Stubentiger



Foto: Alena Ozerova / stock.adobe.com

Die Tierschutzgesetzgebung legt allgemeine Grundsätze fest, die bei der Haltung von Tieren stets und allgemein beachtet werden müssen. So sind Tierhaltende verpflichtet, den Bedürfnissen ihrer Tiere in bestmöglicher Weise gerecht zu werden und für deren Wohlergehen zu sorgen. Bei der Haltung von Büsis gilt es zusätzlich die katzenspezifischen Tierschutzvorschriften einzuhalten.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, MLaw Isabelle Perler

Die Haltung von Tieren bedeutet eine grosse Verantwortung, oftmals über viele Jahre hinweg. Wie Tierhaltende mit ihren Tieren umgehen, ist dabei nicht vollständig ihnen selbst überlassen. Vielmehr enthält die Tierschutzgesetzgebung zahlreiche, zwingend einzuhaltende Mindestvorschriften über die Tierhaltung. Jeder Tierhaltende – und damit auch die Halterin oder der Halter einer Katze – hat für das körperliche und seelische Wohlergehen des Tieres zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass es von Schäden, Leiden, Schmerzen und Ängsten verschont bleibt und seine Würde auch nicht in anderer Weise missachtet wird. Ausserdem müssen Tierhaltende und -betreuende ihre Tiere angemessen ernähren und pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie – soweit nötig – eine Unterkunft gewähren.

Generelle Haltungsbestimmungen

In der Tierschutzverordnung wird dieser Grundsatz näher präzisiert. Demnach gelten die Fütterung und die Pflege von Tieren dann als angemessen, wenn sie dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen von Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Die Pflege soll insbesondere Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Ist ein Tier dennoch einmal krank oder verletzt, muss es unverzüglich seinem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder nötigenfalls getötet werden. Unterkünfte für Tiere sind nur dann gesetzeskonform, wenn sie diesen geeignete Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätze, Rückzugs- und Ruheorte sowie →



Für Katzen, die Freigang geniessen dürfen, gibt es immer viel zu entdecken.

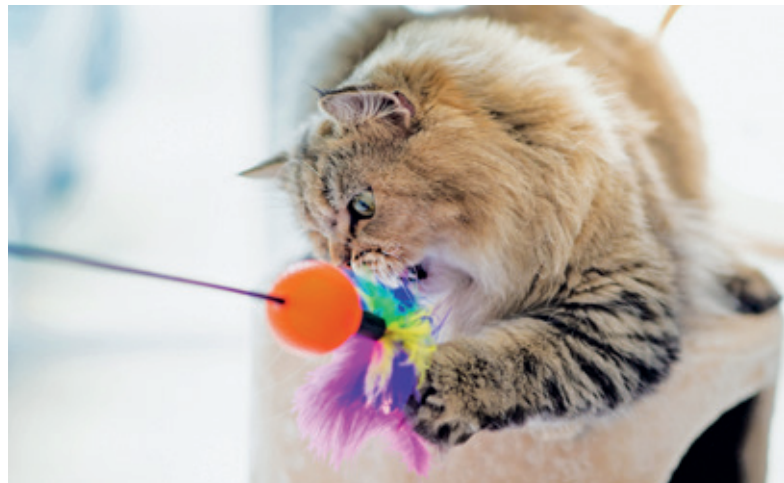
Foto: nataba/stock.adobe.com

Beschäftigungsmöglichkeiten und Körperpflegeeinrichtungen bieten. Daneben enthält die Tierschutzverordnung weitere Vorschriften, die für die Haltung sämtlicher Wirbeltiere gelten. So dürfen diese beispielsweise nicht dauernd angebunden gehalten werden oder nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Katzenspezifische Vorschriften

Zusätzlich bestehen für einzelne Tierarten, beispielsweise für Rinder, Schweine, Pferde, Hunde und eben auch für Katzen, spezielle Haltungsbestimmungen. Für viele Arten listet die Tierschutzverordnung zudem konkrete Mindestanforderungen an die Grösse und Einrichtung der Gehege auf.

Während es für andere Tierarten eine Vielzahl an Vorschriften gibt, befasst sich nur gerade eine Bestimmung mit den Pflichten von Katzenhaltenden. Zwar schreibt die Tierschutzverordnung für Tiere sozial lebender Arten angemessene Sozialkontakte zu Artgenossen vor. Art. 80 der Tierschutzverordnung lässt bei Katzen – wie auch bei Hunden – jedoch eine Ausnahme zu und betrachtet (zumindest theoretisch) auch



Wohnungskatzen, die keinen Freigang haben, muss ausreichend Beschäftigung geboten werden.

Foto: lalalululala/stock.adobe.com

den Menschen als adäquaten Sozialpartner. Einzelkatzen müssen jedoch in jedem Fall täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben. Dennoch ist zu beachten, dass nicht jede Katze anderen Tieren gegenüber sozial agiert. Handelt es sich um einen unverträglichen Einzelgänger beziehungsweise um ein krankes oder altes Tier, das durch eine Zweitkatze gestresst wäre, ist der ausreichende Sozialkontakt zum Menschen in Form von Beschäftigung und Streicheleinheiten jedoch umso wichtiger.

Da die Tierschutzgesetzgebung für Katzen keinen Auslauf im Freien vorschreibt, ist auch die Haltung von Wohnungskatzen erlaubt. Tierschutzgerecht ist dies aber nur, wenn sie von klein auf in einer Wohnung leben und die Aussenwelt nicht vermissen können. Weil ihr Lebensraum wesentlich abwechslungsärmer ist als jener von Freilaufkatzen, müssen ihnen zudem genügend Beschäftigung und Sozialkontakte geboten werden. Am besten gelingt dies durch die Haltung mehrerer Büsis, die sich gut verstehen.

Art. 80 der Tierschutzverordnung schreibt weiter vor, dass die Gehege für Katzen den im Verordnungsanhang definierten Anforderungen entsprechen. Gemeint ist dabei eine Tabelle mit Mindestgrössen und -ausstattungen für Katzegehege für die Haltung von Hauskatzen.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org



**Insbesondere bei Wohnungskatzen
bietet sich zudem die Haltung zweier Tiere an.**

Foto: sonyachny / stock.adobe.com

Demnach dürfen etwa auf einer Grundfläche von sieben Quadratmetern bis zu vier Katzen gehalten werden, wobei die Raumhöhe zwei Meter betragen muss. Für jede weitere Katze sind zusätzliche 1,7 Quadratmeter anzubieten. Vorgeschrieben ist ferner, dass Katzen Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Kletter- und Kratzgelegenheiten sowie erhöhte Ruheflächen zur Verfügung stehen müssen. Für jedes Tier muss zudem ein eigenes Kotkistchen vorhanden sein. Für Gruppen ab sechs Tieren genügt für zwei Katzen eine Kotschale, sofern diese mehrmals täglich gereinigt wird oder die Katzen Auslauf ins Freie haben.

Die Einzelhaltung in einem Käfig mit einer begehbaren Fläche von einem Quadratmeter ist nur während höchstens drei Wochen gestattet. Zu denken ist etwa an die ersten Tage im Tierheim, in denen die Katze das grössere Gehege oftmals noch nicht nutzt, oder an die ersten beiden Wochen beim Säugen, in denen die Mutterkatzen bei ihren Welpen bleiben. Jungtiere müssen aber nach zwei Wochen mit dem Erkunden eines grösseren Umfelds beginnen können. Bei einer solchen vorübergehenden Einzelhaltung müssen sich die Tiere allerdings an mindestens fünf Tagen pro Woche auch ausserhalb der Unterkunft bewegen können. Dabei muss ihnen mindestens die oben aufgeführte Haltungseinheit gemäss Tierschutzverordnung zur Verfügung stehen. Zuchtkater dürfen zwischen den

Deckeinsätzen nicht in solchen Käfigen gehalten werden.

Grenze zur Strafbarkeit

Die dargestellten Tierhaltungsvorschriften stellen nur absolute Minimalanforderungen dar. Zugunsten des Tierwohls sollte man unbedingt weit über diese hinausgehen und bei der Ausgestaltung von Gehegen und Unterkünften grosszügigere Bedingungen schaffen. Verantwortungsvollen Tierhaltenden muss es ausserdem ein Anliegen sein, sich ein möglichst grosses Fachwissen anzueignen und ausreichend Zeit und Fürsorge in ihr Tier zu investieren. Wer sich nicht einmal an die tierschutzrechtlichen Mindestvorschriften hält, macht sich strafbar. Vernachlässigt eine Tierhalterin ihre Tiere, indem sie sie nicht angemessen ernährt oder pflegt oder ihnen nicht die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit oder Unterkunft gewährt, begeht sie eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne. Diese kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR),
MLaw Isabelle Perler ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.